



GESETZBLATT

233

der Deutschen Demokratischen Republik

1983

Berlin, den 30. August 1983

Teil I Nr. 23

Tag	Inhalt	Seite
26. 7. 83	Anordnung Nr. 3 über die Einführung und Anwendung einheitlicher datenverarbeitungsgerechter Primärdokumente	233
26. 7. 83	Anordnung über das Arzneibuch der DDR.....	234
26. 7. 83	Anordnung Nr. 2 zur Änderung der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 122/1 — Bergbausicherheit im Bergbau über Tage —	234
2. 8. 83	Anordnung zur Überprüfung und Überarbeitung der normativen Nutzungsdauer und der Abschreibungssätze für Grundmittel	236
10. 8. 83	Anordnung über die Planung und Durchführung der Umbewertung der Bestände an materiellen Umlaufmitteln	239

Anordnung Nr. 3¹ über die Einführung und Anwendung einheitlicher datenverarbeitungsgerechter Primärdokumente

vom 26. Juli 1983

Zur Durchsetzung einer hohen Materialökonomie bei der Anwendung des einheitlichen Rechnungssatzes für Warenlieferungen wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Diese Anordnung gilt für die Rechnungserteilung der Kombinate, Betriebe, Einrichtungen, Genossenschaften und privaten Handwerks- und Gewerbebetriebe, soweit in Rechtsvorschriften keine speziellen Regelungen getroffen wurden. Sie findet keine Anwendung bei der Rechnungserteilung an Bürger.

§ 2

(1) Die Rechnungserteilung ist mit dem geringsten Papieraufwand durchzuführen. Das ist vor allem zu erreichen durch:

- Anwendung des einheitlichen Rechnungssatzes in den Formaten 2/3 A 4, A 5 bzw. A 6,
- vollständige Ausnutzung des Faktorenteils durch Wechsel des Formats der Rechnungen,
- Reduzierung der Anzahl der beim Lieferer verbleibenden Exemplare.

(2) Der Lieferer hat das jeweils kleinstmögliche Format des einheitlichen Rechnungssatzes anzuwenden.

§ 3

(1) Der Lieferer hat dem Besteller grundsätzlich 2 Rechnungen und 1 Liefer-Wareneingangsschein (nachfolgend Liefer-WE-Schein genannt) zu übergeben.

(2) Der Lieferer hat an Genossenschaften und private Handwerks- und Gewerbebetriebe 1 Rechnung und 1 Liefer-WE-Schein zu übergeben.

(3) Die Betriebe des sozialistischen Konsumgüterbinnenhandels haben das Recht, die Übergabe von 2 Liefer-WE-Scheinen mit den Lieferanten zu vereinbaren.

§ 4

Der Lieferer hat die Anzahl der bei ihm verbleibenden Exemplare auf das Mindestmaß zu reduzieren. Er kann für den eigenen Bedarf bis zu insgesamt 3 Exemplare Rechnungen oder Liefer-WE-Scheine verwenden.

§ 5

Sofern von den zentralen Staatsorganen die Verwendung spezifischer Rechnungssätze festgelegt wird, ist dafür vorher die Zustimmung der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik einzuholen. Die Verwendung spezifischer Rechnungssätze außerhalb des Verantwortungsbereiches eines zentralen Staatsorganes ist außerdem mit dem für den Rechnungsempfänger zuständigen zentralen Staatsorgan zu vereinbaren. Von der Vereinbarung ausgenommen ist die Rechnungserteilung für die Lieferung von Elektroenergie, Gas, Wärme und Wasser.

§ 6

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Bestimmungen der Ausfüllvorschrift Leistungs- und Warenrechnung — Teil 5.20. Kombierter Rechnungssatz in der Fassung der 2. Ergänzung 1980 — über die Anzahl der zu übergebenden Liefer-WE-Scheine außer Kraft.

(3) Die Bestände an Rechnungssätzen sind aufzubreuchen.

Berlin, den 26. Juli 1983

Der Leiter
der Staatlichen Zentralverwaltung
für Statistik

Prof. Dr. sc. Dr. h. c. D o n d a

¹ Anordnung Nr. 2 vom 22. Januar 1974 (GBl. I Nr. 6 S. 63)